

Abschrift.

Verordnung

über das "Naturschutzgebiet Hechtmoor".  
in der Gemarkung Dammholm, Landkreis Schleswig.

Auf Grund der §§ 4,12 Abs.2, 13 Abs.2,15 und 16 Abs.2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.Juni 1935 ( RGBl.I S.821) sowie des § 7 Abs.1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31.Oktober 1935 ( RGBl.I S.1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet

§ 1.

Das rund 1,5 km südlich von Esmark liegende Hechtmoor in der Gemarkung Dammholm, Landkreis Schleswig wird in dem im § 2 Abs.1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2.

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 34,2237 ha und umfaßt in der Gemarkung Dammholm Kartenblatt 6 die Parzellen-Nr.2 bis 108, 174/109, 175/109, 111 bis 113, 176/114, 177/114, 115 bis 137, 145 bis 151, 153 und 154.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1: 25 000 und in eine Katasterhandzeichnung 1 : 2 000 eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Schleswig, der unteren Naturschutzbehörde in Schleswig und den Bürgermeistern in Dammholm, Havetoftlojt und Torsballig.

§ 3.

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten.
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs.1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen.

- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschl. der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen.
- g) Bild- oder Schrifftafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4.

(1) Unberührt bleibt:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd.
- b) die landwirtschaftliche Nutzung und Beweidung in dem bisherigen Umfange auf den in Kultur befindlichen Flächen,
- c) die Torfnutzung in der bisherigen Weise durch Torfstich im Kleinbetrieb. Maschineller Großbetrieb ist verboten.
- d) Das Abholzen und Verwerten des auf dem Moore wachsenden Buschwerks durch die Berechtigten in den landesüblichen Zeitabständen, jedoch ist das Ausroden nicht gestattet.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6.

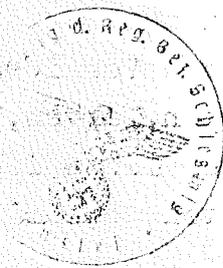
Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Schleswig, den 2. September 1941.

Der Regierungspräsident  
-als höhere Naturschutzbehörde-

In Vertretung.

gez. Schwemann.



Beglaubigt:

*[Handwritten signature]*